

Müllvermeidung  
Gemeinnütziger Verein e.V

Dreihackengasse 1, A-8020 Graz  
t: +43.316.712309  
f: +43.316.712309 99  
office@arge.at  
www.arge.at

An den  
Verfassungsdienst des BKA  
[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, 8.4.2010

## Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Grunde begrüßt, allerdings äußern wir unsere Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene konkrete Ausgestaltung derselben.**

Aufgrund der nach Art 130 iVm Art. 151 Abs 42 Z 7 und Anlage 1 lit A Z 26 B-VG vorgesehenen Aufhebung des Unabhängigen Umweltsenats geht die Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte über. Durch die in Art 131 Abs 1 und 2 B-VG getroffenen Zuständigkeitsregelungen ergibt sich für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung in der 2. Instanz eine Aufteilung der Zuständigkeiten wie folgt:

Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen- und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit einer erheblichen Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist, sind gem. Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Alle übrigen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind gem. Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Daraus folgt, dass für Beschwerden über UVP-Bescheide des BMVIT das Bundesverwaltungsgericht, für alle übrigen Beschwerden aber eines der neun Landesverwaltungsgerichte zuständig wäre. Aufgrund dieser Zweiteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungen sehen wir eine Gefährdung einer einheitlichen Rechtsentwicklung.

Gemäß § 1 Abs 2 USG setzt sich der Unabhängige Umweltsenat aus zehn Richtern und 32 rechtskundigen Mitgliedern zusammen, wobei bei letzteren zumindest eine fünfjährige Erfahrung in Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrecht gegeben sein muss. Dem steht nun gemäß Art 132 Abs 2 B-VG gegenüber, dass die Mitglieder der

Verwaltungsgerichtshöfe der Länder das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien absolviert haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen müssen. Eine Befähigung zur Ausübung des Richteramts, sowie eine Spezialisierung auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich sind dabei auch nicht für einen Teil der Mitglieder vorgesehen. Es wird jedoch eine Einrichtung von Fachsenaten angeregt.

Die gegebenen Erfahrungen weisen daraufhin, dass es pro Jahr und Bundesland nur wenige UVP-Verfahren gibt. Die jeweiligen Umweltprüfungsverfahren weisen zudem in der Regel sehr komplexe juristische und technische Fragestellungen auf, deren Bearbeitung ein hohes Niveau an spezifischen Kenntnissen sowie einen hohen Grad an Erfahrung erfordert. Es wird befürchtet, dass auch die angedachte Einrichtung eines Fachsenats die geforderter Erfahrung, die für die Entscheidung nötig ist, nicht gewährleisten wird können.

Weiters werden die Regelungen, die die Unabhängigkeit des Umweltsenats gewährleisten sollen, kritisch betrachtet. Gemäß den bisherigen Regelungen (§ 4 USG) sind die Mitglieder des Umweltsenats bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Mitglieder, die von einer Landesregierung bestellt wurden, werden vom jeweiligen Senat ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde. Dem steht eine Regelung gegenüber, dass nur noch die von der Landesregierung bestellten Mitglieder den entscheidenden Senaten angehören. Neben den sehr komplexen Fragestellungen weisen Umweltprüfungsverfahren zudem immer wieder sehr hohe politische Brisanz auf.

Dahingehend werden Regelungen bevorzugt, die den einzelnen entscheidenden Mitgliedern der jeweiligen Senate eine reale Unabhängigkeit gewährleisten können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen wird befürchtet, dass gerade bei UVP-Verfahren auf Landesebene eine Verschlechterung hinsichtlich Unabhängigkeit und Qualität auftreten könnte.

Das in Art 133 Abs 4 Z 3 normierte umfassende Ablehnungsrecht aufgrund nicht hinreichenden Erfolgsaussichten lässt befürchten, dass mit in Kraft treten der Novelle auch ein Rechtsschutzdefizit eintreten könnte. Eine solche Ablehnung der Beschwerde hätte hohe politische Brisanz und ließe auch ein Abgleiten von rein juristischen Fragestellungen zu.

Wir würden daher begrüßen, dass die Agenden des Umweltsenats zur Gänze in die Zuständigkeit der Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit integriert werden, womit auch sämtliche Verfahren, deren Vollziehung Landessache ist, eingeschlossen sind.